



4-611-2482

Oldenburg, den 02.12.2022

Vereinfachte Flurbereinigung Oldorf-St. Joost
Landkreis Friesland
Genehmigung des Planes nach § 41 Abs.4 FlurbG

PLANGENEHMIGUNG

1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

1.1 Nach § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG - für die vereinfachte Flurbereinigung Oldorf-St. Joost plangenehmigt.

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen.

1.2 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2 Der genehmigte Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

2.1.1 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Karte zum Plan nach § 41 FlurbG – im Maßstab 1:10.000

2.1.2 Gebietskarte im Maßstab 1:30.000

2.2 Text

2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

2.3.1 Beiheft 1 – Vereinbarungen und Niederschriften

2.3.2 Beiheft 2 – Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen

2.3.3 Beiheft 3 – Planungen Dritter

2.3.4 Beiheft 4 – Kosten

2.3.5 Beiheft 5 – Neugestaltungsgrundsätze

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

3 Änderungen / Ergänzungen des Planes

- 3.1 Der geplante Weg E. Nr. 111 wird nicht genehmigt. Die räumliche Nähe zur Bebauung und die geplante Schaffung einer neuen Zufahrt auf die Kreisstraße 87 erfordern eine detaillierte Entwurfsplanung. Aufgrund der fehlenden Entwurfsplanung lassen sich die Umweltauswirkungen dieser Maßnahme nicht gesichert bewerten.
- 3.2 Der Weg E. Nr. 115 ist im Einmündungsbereich zur Kreisstraße 87 gemäß „Regelzeichnung für die Einmündung von ländlichen Straßen und Wegen in Straßen des überörtlichen Verkehrs“ auf einer Länge von 30 m in bituminöser Befestigung auszuführen. Die Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten mit der NLStBV – GB Aurich – abzustimmen.
- 3.3 Die Darstellung der Wege E. Nrn. 100.20, 101, 104.20, 106, 107.10, 110 und 116.10 ist in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG so abzuändern, dass die Einmündungsbereiche in die übergeordneten Straßen von dem geplanten Ausbau erkennbar nicht berührt werden.
- 3.4 Die Darstellung der geplanten Ausweichstellen in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG ist auf den zu Grunde liegenden Maßstab anzupassen.

4 Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 4.1 Zu den Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 ist die einvernehmliche Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange einschl. der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und die Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft herbei zu führen. Sollten Einwendungen erhoben und nicht ausgeräumt werden können, ist diese Plangenehmigung aufzuheben und ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.
- 4.2 Für die landschaftsgestaltende Anlage E. Nr. 501 in der Trägerschaft der Teilnehmergeinschaft ist vor der Ausführung eine Entwurfsplanung zu erstellen, die mit dem Landkreis Friesland, der Sielacht Wangerland und dem zukünftigen Eigentümer und Unterhaltungspflichtigen abzustimmen ist. Für die geplanten landschaftsgestaltenden Anlagen E. Nrn. 601 und 602 liegt die Trägerschaft beim Landkreis Friesland, der damit auch für die Entwurfsplanung und die Ausführung unter Berücksichtigung der Belange der Sielacht Wangerland als Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige der angrenzenden Gewässer II. Ordnung zuständig ist.
- 4.3 Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Vorschriften zu beachten.
- 4.4 Soweit noch nicht erfolgt, sind vor der Ausschreibung der Ausbaumaßnahmen die Trägerschaft, die Unterhaltungspflichten und das zukünftige Eigentum der betroffenen Anlagen einvernehmlich zu regeln. Für die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind vor dem Ausbau Unterhaltungs- und Pflegeregelungen festzulegen.
- 4.5 Durch die geplanten Maßnahmen können Ver- und Entsorgungsleitungen direkt oder im Nahbereich berührt werden. Den betroffenen Unternehmen ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung abzustimmen.
- 4.6 Das Erfordernis von neuen oder zu ändernden Verkehrszeichen und -einrichtungen (Markierungen) für den Einmündungsbereich der E. Nr. 115 in die Kreisstraße 87 ist mit der unteren Straßenverkehrsbehörde zu klären.
- 4.7 Bei der Bauausführung sind die im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Beiheft 2) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde von den Vermeidungsmaßnahmen abgewichen werden.

- 4.8 Soweit bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind, ist durch geeignete Maßnahmen eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 u. 14 BNatSchG durch das Vorhaben auszuschließen.

5 Ergebnis der Anhörung gem. § 41 Abs. 2 FlurbG

Durch die Maßnahmen werden Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich berührt. Das in schriftlicher Form unter Beachtung der nach den Verfahrens- und Formvorschriften des FlurbG durchgeführte Anhörungsverfahren nach § 41 Abs. 2 FlurbG hat ergeben, dass von den betreffenden Stellen keine Einwendungen gegen die geplanten Maßnahmen erhoben worden sind. Anregungen und Hinweise zur Ausführung werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

6 Begründung

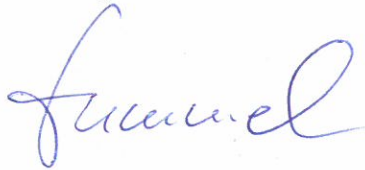
- 6.1 Mit der vereinfachten Flurbereinigung Oldorf-St. Joost werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet gemäß den in der Anordnung genannten Zielen sowie der aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze neu geregelt. Mit der Plangenehmigung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Berücksichtigung und Ausgleich der betroffenen öffentlichen Interessen für die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG festgelegt.
- 6.2 Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG sind gegeben, da der Plan nach § 41 FlurbG
- im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt wurde,
 - die von diesem Plan betroffenen Träger öffentlicher Belange einschl. der landwirtschaftlichen Berufsvertretung beteiligt wurden und
 - Einwendungen nicht erhoben wurden und auch nachträglich nicht zu erwarten sind (§ 41 Abs.4 Satz 1 FlurbG).
- 6.3 Aufgrund des Vorkommens von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 der VS-RL im Bereich der geplanten Maßnahmen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Das zu untersuchende Artenspektrum umfasste die Arten, die im Untersuchungsraum durch verschiedene Bestandserfassungen nachgewiesen wurden als auch potenziell vorkommen können. Die Prüfung ergab, dass für alle betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt werden.
- 6.4 Die geplanten Baumaßnahmen liegen südlich des EU-Vogelschutzgebietes V 02 „Wangerland“, welches überlagernd auch als Landschaftsschutzgebiet LSG-FRI 123 „Wangerland-binnendeichs“ ausgewiesen ist. Ein Teil des Schutzgebietes ragt in das nördliche Verfahrensgebiet hinein. Unmittelbar angrenzend bzw. im Nahbereich dieser Schutzgebiete ist geplant, die vorhandene Straße Stumpens als E. Nrn. 102.10 und 102.20 in zwei Abschnitten auf 370 m bzw. 930 m auszubauen. Es wurde daher eine FFH- Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Maßnahme unter Berücksichtigung der Bauausschlusszeiten vom 1. März bis zum 15. Juli keine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Wangerland“ auslöst und auch den Schutz- und Erhaltungszielen nicht entgegensteht.
- 6.5 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf der Grundlage des Planes nach § 41 FlurbG) sind auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 2 NUVPG³ i.V.m. § 7 UVPG⁴ durchgeführt und am 06.02.2020 festgestellt, dass für das Vorhaben auf der Grundlage des vorgelegten Planes nach § 41 FlurbG gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 UVPG ist durch Veröffentlichung im niedersächsischen UVP-Portal erfolgt.

7 Hinweise

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind nach § 14 Abs. 1 NDSchG⁵ unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Bodenfunde und die Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Im Auftrage



Krummel

³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 578)

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 414)

⁵ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)